

VERORDNUNGSBLATT

Juli 2023

Stück 7

30.6.2023

Amtliche Mitteilungen

362. Ergebnis der Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Landesschülervertretung
363. Errichtung Kuratorium HBLA Weiz
- Verordnung über die Satzung des Kuratoriums als erweiterte Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung zwischen der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HBLA f.w.B.) Weiz, 8160 Weiz, Dr.-Karl-Widdmann-Straße 40, und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung
 - Verordnung über die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kuratoriums der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HBLA f.w.B.) Weiz
364. Errichtung Kuratorium HTBLA Zeltweg
- Verordnung über die Satzung des Kuratoriums als erweiterte Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung zwischen der Höheren technischen Bundeslehranstalt (HTBLA) Zeltweg, 8740 Zeltweg, Hauptstraße 182, und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung
 - Verordnung über die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kuratoriums der Höheren technischen Bundeslehranstalt (HTBLA) Zeltweg
365. Bestellung
366. Betrauung
367. Berufstitel
368. Dank und Anerkennung

Amtliche Mitteilungen

362. Ergebnis der Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Landesschülervertretung (GZ. IVSchu8/548-2022)

Die am 29. Juni 2023 auf Grund der Bestimmungen des Schülervertretungengesetzes, BGBl.Nr. 284/1990 (SchVG), durchgeführte Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Landesschülervertretung bei der Bildungsdirektion für Steiermark hatte folgendes Ergebnis:

Allgemeinbildende höhere Schulen:

Gewählte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder	Schule	Wahl- Punkte
Lackner Felicitas	BG/BRG 8010 Graz, Kirchengasse	325
Grill Simon	BORG 8990 Bad Aussee, Bahnhofstraße	255
Schemmel Carina	BG/BRG/BORG 8605 Kapfenberg, Wiener Str.	222
Schaller Sofie	BG/BRG 8010 Graz, Kirchengasse	220
Biba Toni	BORG 8650 Kindberg, Hammerbachgasse	182
Schrei Elina	BORG 8530 Deutschlandsberg, Lagergasse	160
Azar Youhanaa	PG Sacre Coeur 8010 Graz, Petersgasse	149
Platzer Felix	PG/ORG Ursulinen 8010 Graz, Leonhardstraße	148
Breinl Jakob	BG 8103 Rein, Rein	118
Tauber Jan	BG/BRG 8010 Graz, Seebachergasse	96

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen:

Gewählte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder	Schule	Wahl- Punkte
Kober Luca	BHAK/BHAS 8160 Weiz, Dr.-Karl-Widdmann- Straße	310
Gonzales Emilia	HTBLVA 8010 Graz, Körösisstraße	252
Babics Eszter	HBLA f.w.B. 8990 Bad Aussee, Bahnhofstraße	206
Kummer Lilian	HBLA f.w.B. 8160 Weiz, Dr.-Karl-Widdmann- Straße	196
Jurusic Tihana	BAfEP 8480 Mureck, Süßenberger Straße	166
Krinner-Schweiberger Romana	BHAK/BHAS 8010 Graz, Grazbachgasse	144
Gaber Tanja	BAfEP 8480 Mureck, Süßenberger Straße	132
Schober Jonas	BHAK 8680 Mürzzuschlag, Roseggergasse	125
Casari Christoph	BAfEP 8940 Liezen, Dr.-Karl-Renner-Ring	118
Graf Fabian	HTL 8700 Leoben, Max Tandler-Straße	76

Berufsschulen:

Gewählte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder	Schule	Wahl- Punkte
Wolf Patrick	LBS 8480 Mureck	189
Strobl Fabio	LBS 8344 Bad Gleichenberg	130
Bozkurt Firdevs	LBS Graz 2, 8010 Graz	129
Matyus Sara-Sophie	LBS 8344 Bad Gleichenberg	116
Dunst Bernhard	LBS 8480 Mureck	112
Scheier Adriana	LBS 8230 Hartberg	82
Rossegger Jakob	LBS 8454 Arnfels	79
Hütter Sebastian	LBS Graz 3, 8010 Graz	69
Lechner Raphael	LBS 8720 Knittelfeld	69
Abrashi Denis	LBS 8330 Feldbach	68

Die an 1. bis 5. Stelle Gereihten sind als Mitglieder, die an 6. bis 10. Stelle Gereihten als Ersatzmitglieder gewählt. Die jeweils an 1. Stelle Gereihten sind zur Landesschulsprecherin bzw. zum Landesschulsprecher, die an 2. Stelle Gereihten sind zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter des Landesschulsprechers ihres Schulartbereiches gewählt. Den Vorsitz in der Landesschülervertretung führen die Landesschulsprecher in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenen Zahl an Wahlpunkten (**Lackner Felicitas, Kober Luca, Wolf Patrick**). Die drei Landesschulsprecher gehören gemäß § 21 Z 1 - 3 SchVG der Bundesschülervertretung als Mitglied an.

Der Vorsitzende: **HR Mag. Fresner**

363. Errichtung Kuratorium HBLA Weiz (GZ. 617459-30/1-2022)

Verordnung über die Satzung des Kuratoriums als erweiterte Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung zwischen der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HBLA f.w.B.) Weiz, 8160 Weiz, Dr.-Karl-Widdmann-Straße 40, und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung

Auf Grund des § 65 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. I Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.232/2021, wird verordnet:

SATZUNG

**des Kuratoriums an der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HBLA f.w.B.) Weiz,
8160 Weiz, Dr.-Karl-Widdmann-Straße 40
(im Folgenden: „Lehranstalt“)**

§ 1. Grundsätzliches

Das Kuratorium dient gemäß § 65 Abs. 1 SchUG im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit und der Verbindung zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben.

Das Kuratorium entfaltet gemeinnützige Tätigkeiten und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Das Kuratorium ist angehalten, entsprechende Vorschläge einzubringen, um die Ausbildung und die Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler, der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt zu unterstützen und zu fördern.

Die Lehranstalt soll durch die Einrichtung des Kuratoriums in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben hinsichtlich der Heranbildung eines hochqualifizierten, mit dem neuesten Stande der technischen und kreativen Wissenschaften vertrauten Nachwuchses gerecht zu werden.

Zur Schlichtung von allen aus dem Kuratoriumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die Schulbehörde berufen.

§ 2. Tätigkeit

Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben erstreckt sich insbesondere auf Folgendes:

Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen der Lehranstalt und dem Wirtschaftsleben erstreckt sich insbesondere auf Folgendes:

1. Weckung des Interesses geeigneter Personen für eine Bewerbung auf die von der Schulbehörde ausgeschriebenen Stellen als Lehrerinnen und Lehrer sowie des weiteren Fachpersonals an der Lehranstalt;
2. Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen der Lehranstalt und industriellen und gewerblichen Unternehmen;
3. Beratung bei Fragen der technischen, organisatorischen und räumlichen Umsetzung schulrelevanter Inhalte und Themen;
4. Beratung bei der fachlichen Entwicklung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen;
5. Beratung bei Fragen der fachlichen Durchführung der anzuwendenden Lehrpläne;
6. Beratung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Behelfen, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Arbeitsmittel für den theoretischen und praktischen Unterricht;
7. Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen für besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler;
8. Mithilfe bei der Durchführung von Lehrausgängen und Exkursionen in industrielle und gewerbliche Betriebe und von anderen Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen;
9. Mithilfe bei der Durchführung von Betriebspraktika, bei der Vermittlung von Feriapraxisstellen der Schülerinnen und Schüler und Arbeitsstellen für die Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt;
10. Unterstützung und Förderung von besonders förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern der Lehranstalt.

§ 3. Leitung

Die Leitung des Kuratoriums übernimmt eine Präsidentin oder ein Präsident.

Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten.

Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird das Kuratorium von dem nach Jahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite.

Die Präsidentin oder der Präsident des Kuratoriums sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kuratoriums werden von der Schulbehörde aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums ernannt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von den Mitgliedern des Kuratoriums mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 4. Allgemeines über Mitglieder

Das Kuratorium besteht gemäß § 65 Abs. 2 SchUG aus Mitgliedern kraft ihrer Funktion und aus von der Schulbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters bestellten Mitgliedern.

Mitglieder kraft ihrer Funktion sind im Verhinderungsfall von ihren funktionsbezogenen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu vertreten.

Für jedes bestellte Mitglied des Kuratoriums ist auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die zuständige Schulbehörde ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kuratoriums nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Kuratoriums schaden könnte. Sie haben die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Kuratoriumsorgane zu beachten.

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Kalenderjahren.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei bestellten Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, durch ordnungsgemäße Abberufung oder durch den Tod. Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei Mitgliedern kraft Funktion durch Ausscheiden aus der bestimmten Funktion.

Der freiwillige Austritt eines bestellten Mitglieds kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Kuratorium schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe der schriftlichen Mitteilung wirksam. Der Austritt entbindet das austretende Mitglied nicht von der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kuratorium.

Ein bestelltes Mitglied des Kuratoriums oder ein bestelltes Ersatzmitglied des Kuratoriums kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der zuständigen Schulbehörde abberufen werden.

Dem Kuratorium sowie den Arbeitsausschüssen steht es frei, den Beratungen geeignete Fachleute fallweise beizuziehen.

§ 5. Mitglieder kraft Funktion

Mitglieder des Kuratoriums kraft Funktion sind gemäß § 65 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter;

2. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer des Schulgemeinschaftsausschusses;
3. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler des Schulgemeinschaftsausschusses;
4. die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten des Schulgemeinschaftsausschusses.

§ 6. Bestellte Mitglieder

Als Mitglieder des Kuratoriums sind auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der zuständigen Schulbehörde gemäß § 65 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes weiters zu bestellen:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulerhalterin oder des Schulerhalters;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
4. höchstens weitere 40 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter sonstiger interessierter Einrichtungen, welche ihre Vertreterinnen und Vertreter auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine Bestellung in das Kuratorium als Mitglied oder Ersatzmitglied namhaft zu machen haben.

§ 7. Arbeitsausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Fragen können aus den Mitgliedern des Kuratoriums entweder für eine dauernde oder für eine fallweise Tätigkeit Arbeitsausschüsse gebildet werden, bei deren Zusammensetzung auf den jeweiligen Aufgabenumfang Bedacht zu nehmen ist.

§ 8. Ehrenamt

Die Mitgliedschaft im Kuratorium sowie die Einnahme von Funktionen des Kuratoriums sowie die Beratung durch geeignete Fachleute erfolgt ehrenamtlich.

Zuwendungen jeglicher Art, Kostenersätze sowie Aufwandsentschädigungen sind nicht vorgesehen.

§ 9. Geschäftsordnung

Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Ausschüsse ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Kuratorium gesondert zu beschließen ist und der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Geschäftsordnung tritt an dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

§ 10. Sitzungen

Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

An den Sitzungen des Kuratoriums sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt spätestens vierzehn Kalendertage vor der geplanten Sitzung an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder.

Auf Antrag eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder oder beider Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ist binnen vier Wochen das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einberufung zu einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände als ergänzende Tagesordnungspunkte können auch während der Kuratoriumssitzung von einem Mitglied beantragt werden. Sie können allerdings nur verhandelt werden, wenn sie vom Kuratorium als Tagesordnungspunkte angenommen werden und ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Sofern § 3. nichts anderes bestimmt, übernimmt die Leitung der Sitzungen die Präsidentin oder der Präsident.

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

Wenn durch einen Notstand eine Sitzung mit einer Anwesenheit aller Mitglieder nicht möglich, nicht zulässig oder nicht tunlich ist, kann eine solche auch durch Zuhilfenahme geeigneter digitaler Medien stattfinden.

§ 11. Tagesordnung

Jeder Einberufung einer Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Eine Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
2. Verlesung der Tagesordnung;
3. Anträge zur Tagesordnung;
4. Berichte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
5. Berichte der Schulleiterin oder des Schulleiters;
6. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung;
7. Finanzgebarung des Fonds;
8. Tätigkeitsbericht;
9. (vorletzter Punkt): Allfälliges;
10. (letzter Punkt): Festsetzung des Termins zumindest der nächsten Sitzung.

Weitere notwendige Tagesordnungspunkte kann die Präsidentin oder der Präsident im Zuge der Einberufung festlegen.

§ 12. Schriftstücke und Zustellungen

Die vom Kuratorium an die Mitglieder und an Dritte ausgehenden Schriftstücke sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten mit Datum zu unterfertigen.

Zustellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich an die von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern am Beginn der Mitgliedschaft bekannt gegebene Zustelladresse.

Jedes Mitglied und Ersatzmitglied hat bei einer Adressänderung dem Kuratorium unverzüglich ihre oder seine neue Zustelladresse bekannt zu geben. Bei Unterlassung der Bekanntgabe einer Änderung gelten Schriftstücke auch bei einer Zusendung an die bisherige Adresse als ordentlich zugestellt.

Sofern die Mitglieder und Ersatzmitglieder damit einverstanden sind, kann die Zustellung von Schriftstücken auch elektronisch (z. B. durch E-Mail) erfolgen.

Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher und gerichtlicher Dokumente, Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020, gilt auch für Zustellungen im Rahmen des Kuratoriums sinngemäß.

Schriftstücke an das Kuratorium sind zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten an die für das Kuratorium in der Geschäftsordnung festgelegte Zustelladresse zuzustellen. Schriftstücke gelten mit dem Zeitpunkt des Einlangens als zugestellt.

§ 13. Sitzungsprotokolle

Über jede Sitzung des Kuratoriums muss ein Protokoll schriftlich verfasst werden, welches von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist und innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Sitzung an die Mitglieder (und die Ersatzmitglieder) des Kuratoriums zuzustellen ist.

Auf ihr Verlangen ist der zuständigen Schulaufsicht jederzeit Einsicht in die Sitzungsprotokolle des Kuratoriums zu gewähren.

§ 14. Beschlüsse

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht Anträge zu stellen.

Die Annahme von Anträgen, Vorschlägen und Gutachten des Kuratoriums erfolgt in Form von Beschlüssen.

Zur Beschlussfähigkeit ist außer der Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. ihrer oder seiner Vertretung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich (Präsenzquorum).

Jedem anwesenden Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ebenfalls nicht zulässig.

Für einen gültigen Beschluss ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (Konsensquorum). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des anwesenden Vorsitzenden.

Beschlüsse, mit denen die Geschäftsordnung des Kuratoriums geändert werden soll oder ein Antrag des Kuratoriums an ein Regierungsmitglied gestellt werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies verlangt.

Bei Gefahr in Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident Entscheidungen für das Kuratorium selbstständig ohne Beschluss des Kuratoriums treffen. Die Entscheidung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich den Mitgliedern (und Ersatzmitgliedern) des Kuratoriums mitzuteilen und das Kuratorium ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, in welcher diese Entscheidung mit einer nachträglichen Beschlussfassung zu behandeln ist. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses ist die Entscheidung von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich rückgängig zu machen.

In dringenden Fällen, in welchen eine Einberufung des Kuratoriums nicht zweckmäßig oder nicht tunlich ist, kann das Kuratorium Umlaufbeschlüsse fassen.

Von solchen Entscheidungen und Beschlussfassungen ausgenommen sind finanzielle Verpflichtungen des Kuratoriums sowie personelle Änderungen des Kuratoriums.

§ 15. Besichtigung der Lehranstalt

Die Mitglieder des Kuratoriums können nach Maßgabe der schulischen Gegebenheiten und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters einzeln oder gemeinsam die Schule besichtigen.

Sie haben sich bei solchen Besuchen jedoch jedes unmittelbaren Eingriffes in den Unterricht zu enthalten und jede Störung desselben sorgfältig zu vermeiden.

Es ist ihnen unbenommen, in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden Ansichten und Wünsche auszusprechen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Die bei der Schulbesichtigung gemachten Wahrnehmungen haben sie in der nächsten Sitzung des Kuratoriums den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 16. Tätigkeitsbericht

Das Kuratorium verpflichtet sich, am Ende eines jeden Kalenderjahres seinen Mitgliedern sowie der zuständigen Schulbehörde einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln. Der Tätigkeitsbericht ist auch auf der Homepage der Lehranstalt zu veröffentlichen.

§ 17. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 7. März 2022 in Kraft.

Die Bildungsdirektorin: **HRⁱⁿ Elisabeth Meixner, BEd.**

Verordnung über die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kuratoriums der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HBLA f.w.B.) Weiz

Auf Grund des § 65 des Schulunterrichtsgesetzes - SchUG, BGBl. I Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.232/2021, wird verordnet:

§ 1 Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Herr Willibald Nuster, p.A. OPST Obst Partner Steiermark GmbH, Wollsdorf 71, 8181 St. Ruprecht/Raab, wird zum Präsidenten und Herr DI Dr. Alfred Tieber, Dr.-Karl-Widdmann-Straße 40, 8160 Weiz, wird zum Vizepräsidenten des Kuratoriums ernannt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 21. April 2022 in Kraft.

Die Bildungsdirektorin: **HRⁱⁿ Elisabeth Meixner, BEd.**

364. Errichtung Kuratorium HTBLA Zeltweg
(GZ. IVZe32/2-2020)

Verordnung über die Satzung des Kuratoriums als erweiterte Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung zwischen der Höheren technischen Bundeslehranstalt (HTBLA) Zeltweg, 8740 Zeltweg, Hauptstraße 182, und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung

Auf Grund des § 65 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. I Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.232/2021, und auf Grund des § 59 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.75/2013 wird verordnet:

SATZUNG
des Kuratoriums an der Höheren technischen Bundeslehranstalt (HTBLA) Zeltweg,
8740 Zeltweg, Hauptstraße 182
(im Folgenden: „Lehranstalt“)

§ 1. Grundsätzliches

Das Kuratorium dient gemäß § 65 Abs. 1 SchUG und § 59 Abs. 1 SchUG-BKV im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit und der Verbindung zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben.

Das Kuratorium entfaltet gemeinnützige Tätigkeiten und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Das Kuratorium ist angehalten, entsprechende Vorschläge einzubringen, um die Ausbildung und die Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler, der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt zu unterstützen und zu fördern.

Die Lehranstalt soll durch die Einrichtung des Kuratoriums in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben hinsichtlich der Heranbildung eines hochqualifizierten, mit dem neuesten Stande der technischen und kreativen Wissenschaften vertrauten Nachwuchses gerecht zu werden.

Zur Schlichtung von allen aus dem Kuratoriumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die Schulbehörde berufen.

§ 2. Tätigkeit

Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen der Lehranstalt und dem Wirtschaftsleben erstreckt sich insbesondere auf Folgendes:

1. Weckung des Interesses geeigneter Personen für eine Bewerbung auf die von der Schulbehörde ausgeschriebenen Stellen als Lehrerinnen und Lehrer sowie des weiteren Fachpersonals an der Lehranstalt;
2. Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen der Lehranstalt und industriellen und gewerblichen Unternehmen;
3. Beratung bei Fragen der technischen, organisatorischen und räumlichen Umsetzung schulrelevanter Inhalte und Themen;

4. Beratung bei der fachlichen Entwicklung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen;
5. Beratung bei Fragen der fachlichen Durchführung der anzuwendenden Lehrpläne;
6. Beratung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Behelfen, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Arbeitsmittel für den theoretischen und praktischen Unterricht;
7. Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen für besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden;
8. Mithilfe bei der Durchführung von Lehrausgängen und Exkursionen in industrielle und gewerbliche Betriebe und von anderen Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen;
9. Mithilfe bei der Durchführung von Betriebspraktika, bei der Vermittlung von Ferialpraxisstellen der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden und Arbeitsstellen für die Absolventinnen und Absolventen der Lehranstalt;
10. Unterstützung und Förderung von besonders förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden der Lehranstalt.

§ 3. Leitung

Die Leitung des Kuratoriums übernimmt eine Präsidentin oder ein Präsident.

Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten.

Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird das Kuratorium von dem nach Jahren ältesten anwesenden Mitglied geleitet.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite.

Die Präsidentin oder der Präsident des Kuratoriums sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kuratoriums werden von der Schulbehörde aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums ernannt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von den Mitgliedern des Kuratoriums mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 4. Allgemeines über Mitglieder

Das Kuratorium besteht gemäß § 65 Abs. 2 SchUG und § 59 Abs. 1 SchUG-BKV aus Mitgliedern kraft ihrer Funktion und aus von der Schulbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters bestellten Mitgliedern.

Mitglieder kraft ihrer Funktion sind im Verhinderungsfall von ihren funktionsbezogenen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu vertreten.

Für jedes bestellte Mitglied des Kuratoriums ist auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die zuständige Schulbehörde ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kuratoriums nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Kuratoriums schaden könnte. Sie haben die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Kuratoriumsorgane zu beachten.

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Kalenderjahren.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei bestellten Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, durch ordnungsgemäße Abberufung oder durch den Tod. Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt bei Mitgliedern kraft Funktion durch Ausscheiden aus der bestimmten Funktion.

Der freiwillige Austritt eines bestellten Mitglieds kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Kuratorium schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Postaufgabe der schriftlichen Mitteilung wirksam. Der Austritt entbindet das austretende Mitglied nicht von der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kuratorium.

Ein bestelltes Mitglied des Kuratoriums oder ein bestelltes Ersatzmitglied des Kuratoriums kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der zuständigen Schulbehörde abberufen werden.

Dem Kuratorium sowie den Arbeitsausschüssen steht es frei, den Beratungen geeignete Fachleute fallweise beizuziehen.

§ 5. Mitglieder kraft Funktion

Mitglieder des Kuratoriums kraft Funktion sind gemäß § 65 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes und gemäß § 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter;
2. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer des Schulgemeinschaftsausschusses;
3. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler des Schulgemeinschaftsausschusses;
4. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden des Schulgemeinschaftsausschusses;
5. die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten des Schulgemeinschaftsausschusses.

§ 6. Bestellte Mitglieder

Als Mitglieder des Kuratoriums sind auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der zuständigen Schulbehörde gemäß § 65 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes und gemäß § 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge weiters zu bestellen:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulerhalterin oder des Schulerhalters;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
4. höchstens weitere 40 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter sonstiger interessierter Einrichtungen, welche ihre Vertreterinnen und Vertreter auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine Bestellung in das Kuratorium als Mitglied oder Ersatzmitglied namhaft zu machen haben.

§ 7. Arbeitsausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Fragen können aus den Mitgliedern des Kuratoriums entweder für eine dauernde oder für eine fallweise Tätigkeit Arbeitsausschüsse gebildet werden, bei deren Zusammensetzung auf den jeweiligen Aufgabenumfang Bedacht zu nehmen ist.

§ 8. Ehrenamt

Die Mitgliedschaft im Kuratorium sowie die Einnahme von Funktionen des Kuratoriums sowie die Beratung durch geeignete Fachleute erfolgt ehrenamtlich.

Zuwendungen jeglicher Art, Kostenersätze sowie Aufwandsentschädigungen sind nicht vorgesehen.

§ 9. Geschäftsordnung

Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Ausschüsse ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Kuratorium gesondert zu beschließen ist und der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Geschäftsordnung tritt an dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

§ 10. Sitzungen

Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

An den Sitzungen des Kuratoriums sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu den Sitzungen einberufen.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt spätestens vierzehn Kalendertage vor der geplanten Sitzung an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder.

Auf Antrag eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder oder beider Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ist binnen vier Wochen das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einberufung zu einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände als ergänzende Tagesordnungspunkte können auch während der Kuratoriumssitzung von einem Mitglied beantragt werden. Sie können allerdings nur verhandelt werden, wenn sie vom Kuratorium als Tagesordnungspunkte angenommen werden und ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Sofern § 3. nichts anderes bestimmt, übernimmt die Leitung der Sitzungen die Präsidentin oder der Präsident.

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

Wenn durch einen Notstand eine Sitzung mit einer Anwesenheit aller Mitglieder nicht möglich, nicht zulässig oder nicht tunlich ist, kann eine solche auch durch Zuhilfenahme geeigneter digitaler Medien stattfinden.

§ 11. Tagesordnung

Jeder Einberufung einer Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Eine Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
2. Verlesung der Tagesordnung;
3. Anträge zur Tagesordnung;
4. Berichte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
5. Berichte der Schulleiterin oder des Schulleiters;
6. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung;
7. Finanzgebarung des Fonds;
8. Tätigkeitsbericht;
9. (vorletzter Punkt): Allfälliges;
10. (letzter Punkt): Festsetzung des Termins zumindest der nächsten Sitzung.

Weitere notwendige Tagesordnungspunkte kann die Präsidentin oder der Präsident im Zuge der Einberufung festlegen.

§ 12. Schriftstücke und Zustellungen

Die vom Kuratorium an die Mitglieder und an Dritte ausgehenden Schriftstücke sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten mit Datum zu unterfertigen.

Zustellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich an die von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern am Beginn der Mitgliedschaft bekannt gegebene Zustelladresse.

Jedes Mitglied und Ersatzmitglied hat bei einer Adressänderung dem Kuratorium unverzüglich ihre oder seine neue Zustelladresse bekannt zu geben. Bei Unterlassung der Bekanntgabe einer Änderung gelten Schriftstücke auch bei einer Zusendung an die bisherige Adresse als ordentlich zugestellt.

Sofern die Mitglieder und Ersatzmitglieder damit einverstanden sind, kann die Zustellung von Schriftstücken auch elektronisch (z. B. durch E-Mail) erfolgen.

Das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher und gerichtlicher Dokumente, Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2020, gilt auch für Zustellungen im Rahmen des Kuratoriums sinngemäß.

Schriftstücke an das Kuratorium sind zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten an die für das Kuratorium in der Geschäftsordnung festgelegte Zustelladresse zuzustellen. Schriftstücke gelten mit dem Zeitpunkt des Einlangens als zugestellt.

§ 13. Sitzungsprotokolle

Über jede Sitzung des Kuratoriums muss ein Protokoll schriftlich verfasst werden, welches von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist und innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Sitzung an die Mitglieder (und die Ersatzmitglieder) des Kuratoriums zuzustellen ist.

Auf ihr Verlangen ist der zuständigen Schulaufsicht jederzeit Einsicht in die Sitzungsprotokolle des Kuratoriums zu gewähren.

§ 14. Beschlüsse

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht Anträge zu stellen.

Die Annahme von Anträgen, Vorschlägen und Gutachten des Kuratoriums erfolgt in Form von Beschlüssen.

Zur Beschlussfähigkeit ist außer der Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. ihrer oder seiner Vertretung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich (Präsenzquorum).

Jedem anwesenden Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ebenfalls nicht zulässig.

Für einen gültigen Beschluss ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (Konsensquorum). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des anwesenden Vorsitzenden.

Beschlüsse, mit denen die Geschäftsordnung des Kuratoriums geändert werden soll oder ein Antrag des Kuratoriums an ein Regierungsmitglied gestellt werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies verlangt.

Bei Gefahr in Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident Entscheidungen für das Kuratorium selbstständig ohne Beschluss des Kuratoriums treffen. Die Entscheidung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich den Mitgliedern (und Ersatzmitgliedern) des Kuratoriums mitzuteilen und das Kuratorium ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, in welcher diese Entscheidung mit einer nachträglichen Beschlussfassung zu behandeln ist. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses ist die Entscheidung von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich rückgängig zu machen.

In dringenden Fällen, in welchen eine Einberufung des Kuratoriums nicht zweckmäßig oder nicht tunlich ist, kann das Kuratorium Umlaufbeschlüsse fassen.

Von solchen Entscheidungen und Beschlussfassungen ausgenommen sind finanzielle Verpflichtungen des Kuratoriums sowie personelle Änderungen des Kuratoriums.

§ 15. Besichtigung der Lehranstalt

Die Mitglieder des Kuratoriums können nach Maßgabe der schulischen Gegebenheiten und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters einzeln oder gemeinsam die Schule besichtigen.

Sie haben sich bei solchen Besuchen jedoch jedes unmittelbaren Eingriffes in den Unterricht zu enthalten und jede Störung desselben sorgfältig zu vermeiden.

Es ist ihnen unbenommen, in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden Ansichten und Wünsche auszusprechen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Die bei der Schulbesichtigung gemachten Wahrnehmungen haben sie in der nächsten Sitzung des Kuratoriums den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 16. Tätigkeitsbericht

Das Kuratorium verpflichtet sich, am Ende eines jeden Kalenderjahres seinen Mitgliedern sowie der zuständigen Schulbehörde einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln. Der Tätigkeitsbericht ist auch auf der Homepage der Lehranstalt zu veröffentlichen.

§ 17. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Die Bildungsdirektorin: **HRⁱⁿ Elisabeth Meixner, BEd.**

Verordnung über die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kuratoriums der Höheren technischen Bundeslehranstalt (HTBLA) Zeltweg

Auf Grund des § 65 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.232/2021, und auf Grund des § 59 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.75/2013, wird verordnet:

§ 1 Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Herr Dr. Marc Kaddoura, p.A. IBS Austria GmbH, Hauptstraße 22, 8833 Teufenbach, wird zum Präsidenten und Herr DI Wolfgang Berlinger, p.A. Berlinger Statik GmbH, Hauptstraße 2b, 8742 Obdach, wird zum Vizepräsidenten des Kuratoriums ernannt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Die Bildungsdirektorin: **HRⁱⁿ Elisabeth Meixner, BEd.**

365. Bestellung

Der Herr Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat Herrn **DI Arno Martetschläger**, mit Wirksamkeit vom **01.07.2023**, neuerlich auf die Planstelle eines Direktors der HTBLA Zeltweg bestellt.

366. Betrauung

Albert Schromm-Sukop wurde mit Wirksamkeit vom **01.03.2023** mit der Fachinspektion für den altkatholischen Religionsunterricht in Österreich betraut.

367. Berufstitel

Der Herr Bundespräsident hat an Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Beate Kospach**, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Ulrike Rappitsch**, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Ursula Wendzel**, alle BG/BRG Fürstenfeld, den Berufstitel Oberstudienrätin verliehen.

368. Dank und Anerkennung

Der Herr Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat für langjährige pädagogische Tätigkeit im österreichischen Schulwesen, **Mag. Andreas Gerhold**, **Mag. Hans Pirker**, beide BHAK/BHAS Deutschlandsberg, Prof. **DI Dr. Günther Otschko**, HTBLA Graz-Gösting, Prof. **Dr. Erich Poier**, Stiftsgymnasium Admont, Prof. **Mag. Rainer Sonnek**, BG/BRG Leibnitz, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Karin Theißl**, BHAK/BHAS Leibnitz, Prof. **Mag. Helmut Vrabec**, BHAK/BHAS Feldbach, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Karin Weirer-Schreiner**, BRG Graz-Petersgasse, Dank und Anerkennung anlässlich der Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen.

Die Frau Bildungsdirektorin der Bildungsdirektion Steiermark hat

für langjähriges und erfolgreiches Wirken im Dienste des steirischen Pflichtschulwesens,

Dir.d.MS **Josef Perner**, MS III Weiz, vor allem aber für die umsichtige und konstruktive Leitertätigkeit an der Mittelschule III Weiz,

RLⁱⁿ **Maria Koch**, VS St. Peter i.S., SOLⁱⁿ **Gertrude Leipold**, MS Scheifling, HOLⁱⁿ **Gerda Neumeister**, MS Premstätten, ROLⁱⁿ **Maria Weixler**, VS St. Stefan ob Stainz, vor allem aber für die wertvolle Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern,

Dank und Anerkennung anlässlich der Versetzung in den Ruhestand,

HR **Hermann Zoller**, BEd, Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst, für sein hervorragendes Engagement und sein Wirken als Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst in der Bildungsdirektion für Steiermark,

BDir. **Ing. Franz Winkler**, BEd MEd, LBS Feldbach, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes sowie für sein engagiertes Wirken im Interesse der Schule,

OStRⁱⁿ Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Ursula Wabusegg**, BORG Birkfeld, für ihr erfolgreiches Wirken im Dienste des steirischen Schulwesens, vor allem für ihre umsichtige und konstruktive Leitertätigkeit am BORG Birkfeld,

für das besondere Wirken im Interesse der Schule, **Eva Binderbauer**, BEd, VS Maßweg, vor allem aber für ihre umsichtige und engagierte Führung der Musikvolksschule Maßweg, **Irmgard Fixl**, BEd, MMS Oberwölz, vor allem aber für ihre umsichtige und engagierte Führung der Musikmittelschule Oberwölz, **Sylvia**

Gölly, MA, VS St. Marein b. Neumarkt, vor allem aber für ihre umsichtige und engagierte Führung der MINT-Pilotvolksschule St. Marein bei Neumarkt, VDir. **Martin Knabl, MA BEd**, VS Nestelbach b. Graz, vor allem aber für seine äußerst engagierte Tätigkeit als Volksschuldirektor seiner Stammschule und als zusätzlich betrauter Leiter der Volksschule Krumegg und der Volksschule St. Marein/Graz, **Heike Nauschnigg, MA BEd**, MS Stadl a.d. Mur, vor allem aber für ihre große Kompetenz und ihr außerordentliches Engagement bei der gleichzeitigen Führung der Mittelschule Stadl an der Mur und der Mittelschule St. Peter am Kammersberg, **Florian Pichler, MA BEd**, VS Graz-Gösting, vor allem aber für sein außerordentliches Engagement bei der Schulentwicklung sowie für seine umsichtige und konstruktive Leitertätigkeit an der VS Graz-Gösting, VDir.ⁱⁿ **Erika Seidl**, MVS St. Georgen am Kreischberg, vor allem für die engagierte und langjährige Führung der Musikvolksschule St. Georgen am Kreischberg,

Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Julia Bunderla**, **Mag. Sebastian Salmen**, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Sigrid Schimmel**, alle PG Sacre Coeur Graz, Prof.ⁱⁿ **MMag.^a Sigrid Diethart**, BG/BRG Leoben, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Josefine Jaritz**, DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Indira Kopacic, BSc**, Prof. **Mag. Dr. Norbert Poklukar**, alle BG/BRG Graz-Carnerig., Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Barbara Kirchsteiger**, BRG Graz-Petersg., **Romana Luegger, BEd**, MS Friedberg, **Mag.^a Katrin Mairhofer**, **Katharina Nussbaumer, BEd**, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Eva Voitc**, alle MMS Graz-Ferdinandeam, DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Beate Mistelberger, BEd MEd**, MS Eggersdorf, **Christine Prinz**, MS Strallegg, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Elisabeth Medowitsch**, **Mag.^a Ricarda Ringdorfer**, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Brigitte Schlager**, alle Bischöfl. Gymn. Augustinum Graz, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Friederike Sammer**, HTBLA Kapfenberg, für das besonderes Engagement im Rahmen des 17. Projektwettbewerbes des Verbandes der Chemielehrerinnen und Chemielehrer Österreichs zum aktuellen Thema "MIT CHEMIE FÜR DIE UMWELT",

Mag. Harald Dier, BG/BORG Graz-Liebenau, für sein pädagogisches Engagement im Unterrichtsgegenstand Russisch, **Mag.^a Birgit Nußbaumer**, BG/BRG Weiz, für ihr pädagogisches Engagement im Unterrichtsgegenstand Psychologie und Philosophie, Dir. **Mag. Wilhelm Pichler**, RG d. Benediktiner in Seckau, für seine besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Schulentwicklung am Standort (Umstellung auf ein Realgymnasium) sowie für sein gemeinschaftliches Wirken bei der Umsetzung der Bildungsregion Obersteiermark West, **Manfred Zechner, MA BEd**, MS Knittelfeld Rosegger, für sein besonderes Engagement bei der Zusammenführung der Mittelschule Knittelfeld Lindenallee mit der Mittelschule Knittelfeld Rosegger und der Polytechnischen Schule Knittelfeld sowie für seinen außerordentlichen Einsatz bei der Personalplanung und der Schulentwicklung, **Natasha Flicker**, MMS Birkfeld, für ihr engagiertes Wirken im Interesse der Musikmittelschule Birkfeld, vor allem für ihren außerordentlichen Einsatz als Organisatorin und Leiterin der Intensivsprachwoche in London, Prof.ⁱⁿ OStRⁱⁿ **Mag.^a Renate Gottlieb**, BG Rein, für ihre jahrelange kompetente, engagierte und humanitäre Tätigkeit für die Höhere Schule „Lernen kann heilen helfen“ – Schule im Krankenhaus,

für das besondere Wirken im Interesse der Schule, **Erich Bauer**, VS Teufenbach, vor allem für die langjährige Organisation der Bezirksfußballmeisterschaften für den Bezirk Murau, **Hubert Fessl**, MS Knittelfeld-Lindenallee, vor allem für sein Engagement im Bereich des Schulschwimmens sowie für ihre professionelle Organisation und Durchführung regionaler und überregionales Wettbewerbe, **Sigrid Fessl**, MS Knittelfeld-Rosegger, vor allem für ihr Engagement im Bereich des Schulschwimmens sowie für ihre professionelle Organisation und Durchführung regionaler und überregionales Wettbewerbe, Prof. **Mag. Bernd Fiechtl**, BG/BRG Judenburg, vor allem für sein außerordentliches Engagement als Erasmus+ Schulkoordinatorin für die Zertifizierung des BG/BRG Judenburg zur Botschafterschule des Europäischen Parlaments, **Mag.^a Kerstin Florian**, MS Strallegg, vor allem für ihr außerordentliches Engagement für die Schul- und Unterrichtsentwicklung an der Mittelschule Strallegg, **Maria Greiner**, VS St. Marein-Feistritz, vor allem für die langjährige Organisation des Bezirkssportfestes für den Bezirk Knittelfeld, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Lena Isabella Gruber**, HBLW Hartberg, vor allem für die engagierte und professionelle Tätigkeit als Administratorin, FOLⁱⁿ **Monika Hammer** und **Jaqueline Pittino, MA BEd**, beide HBLW Hartberg, vor allem für die professionelle Tätigkeit im Küchen- und Restaurantmanagement, **Johanna Kaltenegger, BEd MEd**, VS Knittelfeld-Kärntner, vor allem für ihr außerordentliches Engagement als Chorleiterin an der Volksschule Knittelfeld-Kärntner, **Ing. Christoph Kowatsch, BEd**, MS Seckau, vor allem für seine engagierte Tätigkeit als

Schulsportreferent sowie für die professionelle Organisation und Durchführung überregionaler Wettkämpfe, **Michaela Kreiner, BEd**, VS Anger, vor allem für ihre engagierte Öffentlichkeitsarbeit durch Auftritte mit der Klassen-Volkstanzgruppe zum Erhalt der Tradition und des Kulturgutes, Dir.ⁱⁿ **Tamara Kunc, MEd BEd**, MS Scheifling, vor allem für ihre engagierte und umsichtige Arbeit als Mobile Device Managerin in der Bildungsregion Obersteiermark West, **Christian Narnhofer, BEd**, PTS Feldbach, vor allem für seine hervorragende Organisation der Staatsmeisterschaft der Polytechnischen Schulen, **Patrick Moser, BEd**, VS St. Peter am Kammersberg, vor allem für seine professionelle Organisation und Durchführung der Schulschwimmwettkämpfe im Bezirk Murau, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Ilse Prenn**, BG/BRG Judenburg, vor allem für ihr außerordentliches Engagement als Erasmus+ Schulkoordinatorin für die Zertifizierung des BG/BRG Judenburg zur Botschafterschule des Europäischen Parlaments, **Michaela Rauch, BEd**, Priv. MS d. Barmherzigen Schwestern Dobl, vor allem für ihren engagierten Einsatz im Bereich der Informatik, damit hat sie maßgeblich dazu beigetragen, dass sich die Priv. Mittelschule der Barmherzigen Schwestern Dobl im digitalen Bereich „Expert-Schule“ nennen darf, **Karl Schmoll**, MS Obdach, vor allem aber für seine langjährige und engagierte Organisation und Durchführung der Bezirks- und Landesmeisterschaften Ski Alpin, Prof.ⁱⁿ **Mag.^a Daniela Stoxreiter**, BG/BRG Judenburg, vor allem für ihre langjährige hervorragende Organisation der Lauf- und Leichtathletikwettkämpfe der Bildungsregion Obersteiermark West, **Gabriele Taucher**, MS Graz-Algersdorf, vor allem für ihre überaus engagierte Arbeit im Bereich von DaZ, **Bettina Zückert**, Priv. MS d. Barmherzigen Schwestern Dobl, vor allem für ihre engagierte Tätigkeit als Schulentwicklungs-koordinatorin, damit hat sie maßgeblich zur Weiterentwicklung des Unterrichts-modells „Der Dobler Weg“ beigetragen,

in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes, sowie für das engagierte Wirken im Interesse der Schule, **Ulrike Amon**, VS Bad Aussee m. musik. Schwerpunkt, **Marianne Asel**, Mag. phil. **Gabriel Haring**, **Monika Maria Neukirchener, BEd**, **Alexandra Ranegger, BEd MEd**, **Mag. Maximilian Reiter**, **Mag.^a Stefanie Stabodin**, alle MS Arnfels, **Anna Dauschan**, Bakk. **BEd MA**, **Selina Derler, BEd MEd**, **Mag. phil. Ariane Guth**, **Lydia Kalcher, MA BEd**, **Maximilian Klinger, BEd**, **Alexandra Kolm, MA BEd**, **Michael Leder, BEd**, **Mag. phil. Alexander Leitgeb**, **Maximilian Spari, BEd**, **Mag. Manuel Suppan, MSc BSc**, alle MS St. Ruprecht/Raab, **Stefan Ebner, BEd**, **Magdalena Höfler, BEd**, **Karina Jeitler, Mag. Julian Tasch**, **Michael Übleis, BEd MEd**, alle MS Pöllau, **Mag.^a Sandra Edler, BEd**, **Rita Schlager, BEd**, beide VS Graz-Leopoldinum, **Isabell Faustner, BEd**, **Sabrina Grabenhofer, BEd**, **Elisabeth Heiling, BEd**, alle VS Vorau, **Markus Gether, BEd**, **Andreas Tamweber, BEd**, SRⁱⁿ **Maria Wagner-Schöllauf, BEd MEd**, alle MS Fehring, **Johanna Gösweiner, BEd**, **Christine Ringdorfer-Hillbrand, BEd**, beide VS Lassing, RLⁱⁿ **Gudrun Haas, BEd**, VS Graz-Berliner Ring, **Nicole Hirtl, BEd**, VS Oberaich, **Mag.^a Andrea Kern, BEd**, MS Laßnitzhöhe, **Mag.^a Franziska Lamprecht**, MS Paldau, **Kathrin Maierhofer, BEd**, VS Neuberg a.d. Mürz, **Silke Radmüller**, MS Wies, **Anna Schaffer, BEd**, VS Pöls, **Verena Scherdoner, MA BEd**, VS Weißkirchen i. Stmk., **Sonja Schönbacher, BEd**, Priv. MS d. Barmherzigen Schwestern Dobl, **Manuela Tschiltsch**, VS Geistthal,

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.